
SCHULORDNUNG

für die Musikschule der Stadt Nagold

1. Aufgabe

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik musikalische Interessen wecken und Fähigkeiten entwickeln. Sie übernimmt die Verantwortung für einen langjährigen, kontinuierlichen und pädagogisch fundierten Musikunterricht.

Zu ihren Aufgaben gehören gleichermaßen die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung, die Vorbereitung zur beruflichen Fachausbildung sowie die Förderung musikalisch-künstlerischen Verständnisses.

In begrenztem Umfang ist auch eine musikalische Förderung von Erwachsenen möglich.

2. Unterrichtsangebot

2.1. Musik für Eltern und Kind

2.2. Musikalische Früherziehung

2.3. Musikalische Grundausbildung

2.4. Rhythmik – Bewegung – Kindertanz

2.5. Blasinstrumente

Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn, Posaune

2.6. Streich- und Zupfinstrumente

Violine, Viola, Violoncello, Gitarre, E-Bass, E-Gitarre

2.7. Schlagzeug

2.8. Tasteninstrumente

Klavier, Keyboard, Akkordeon

2.9. Gesang und Stimmbildung

2.10. Ensembles

Blockflötenensemble, Gitarrenensemble, Querflötenensemble, Blechbläserensemble, Jazzcombo, Rockgruppe, Kammermusik, Kinderorchester, Kammerorchester

Bei Bedarf können weitere Unterrichtsfächer eingerichtet werden.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse des Schülers entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Bei Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügender Leistungen oder Nichtbezahlung der Unterrichtsgebühren kann die Schulleitung nach schriftlicher Mahnung den Unterrichtsvertrag kündigen.

4. Schuljahr

Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen am 01. April und am 01. Oktober jeden Jahres. Die Kurse der Musikalischen Früherziehung beginnen jeweils am 01. September und enden nach dem 2. Schuljahr am 31. Juli.

Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Nagolder Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

5. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt.

6. Leistungen

Zeugnisse werden nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt. Die Eltern werden gebeten, sich durch den engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des Schülers zu informieren.

7. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen. Es wird empfohlen, bei den Anschaffungen den Rat des Fachlehrers einzuholen.

Eine kleine Anzahl von Instrumenten kann von der Musikschule zu den im Mietvertrag festgelegten Bedingungen ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel 1 Jahr.

8. Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Das Anmeldeformular gilt nach der Bestätigung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag.

9. Abmeldung

Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur zum 31. März und 30. September erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen. Eine Abmeldung aus den laufenden Kursen der Musikalischen Früherziehung ist nur zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen (z. B. Wegzug oder längere Krankheit) kann die Schulleitung Ausnahmen zum Monatsende zulassen. Bei Lehrkräften mündlich vorgebrachte An- und Abmeldungen haben keine Gültigkeit.

10. Probezeit

In der Probezeit (3 Monate) kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

11. Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in der Satzung für die Musikschule festgelegt. Sie errechnen sich aus einem Jahresbeitrag und sind deshalb für jeden der zwölf Monate eines Jahres zu bezahlen.

Die Schulordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Alle früheren Schulordnungen treten mit Ablauf des 31.03.2002 außer Kraft.